

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montag den 23ten Merz. 1778.

## I Steckbrief.

**D**a der Colonus Pielocke aus der Bauerschaft Wiehe im Kirchspiel Mettingen hiesiger Graffschaft, der Vater des von der Ehefrau Bernings geborn. Anna Catharina Schnie- ders eben daselbst am 2ten dieses Monats anscheinend ermordeten von ihr neugebohr- nen Kindes nach der Angabe der Inculpation seyn sol, und dann gedachter Colonus Pielocke, welcher dem Ansehen nach etwa 30 Jahre alt, und mittelmäßiger Statur ist, ziemlich wohl ausseheth, schwärzlich etwas lockendes Haar hat, ein linnenés Camisol und als er entwichen, Holzschuhe, so beyde an einen Fuß gehören, getragen, sich durch seine Entweichung und daß sein jeziger Aufenthalt bis hiehin nicht auszuforschen gewesen, sehr verdächtig gemacht, daß er von diesem Kindermord wenigstens Wissenschaft gehabt haben werde; mithin der Justiz sehr daran gelegen ist, daß derselbe habhaft gemacht werde. So werden sämtliche einheimische Magisträte, Beamte, und sonstige Obrigkeiten hierdurch befehliget, auswärtige Obrigkeiten aber nach Standes- gebühr geziemend ersuchet, auf gedachten Pielocke in ihren Districten ein wachsamés Auge zu haben, selbigen in Verretungsfall in wohlverwahrliche Haft zu nehmen, und uns davon zur weitem Verfügung Nach-

richt zu geben; wobey Wir Uns in Ansehung auswärtiger Obrigkeiten verpflichten, denselben in ähnlichen Vorfällen gleichmäßige Willfährigkeit bezeigen zu wollen. Gegeben Lingen den 16. Merz 1778.

Au statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Möller.

## II Vollzogene Strafen.

**S**in seiner übeln Wirthschaft wegen von der Stette abgeäußerter Unterthan aus dem Amte Motho ist darum mit vierwöchentlicher Zuchthaus- Strafe nebst einem Willkommen und Abschiede, jedoch salva fama belegt, sothane Strafe auch an ihn vollzogen worden, weil er den neuen Wirth auf der Stette thätlich und gröblich beleidiget gehabt. Signatum Minden den 4ten Merz 1778.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen- Kammer.

Krusemark. v. Domhard. Delich. v. Dittfurt.

## III Avertissements.

**A**lle Diejenigen, welche an denen öffentlich bekannt gemachten Prämien Anspruch machen, müssen sich von nun an, Ausgangs Septembris eines jeden Jahres bey denen Land- und Steuerräthen, oder denen Magisträten jeden Orts nach Beschaffenheit der Sache melden, und diejenigen Legitimationes beybringen, welche von ihnen werden

gefordert werden. Signat. Minden den 4. Merz 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen u. u. Krusemark. v. Domhard. Drlich. Hüllesheim.

**Minden.** Die verwittwete Frau Consistorialrätthin Venatorn zu Petershagen ist gewillet, den Büchervorrath ihres verstorbenen Mannes auctionis lege verkauffen zu lassen. Da sich nun bey Anfertigung des Catalogi verschiedene Defecte ansehnlicher Werke finden, und zu vermuthen stehet, daß solche guten Freunden zum Durchlesen oder sonstigen Behuf geliebet worden; so werden Diejenigen, welche von solchen Büchern noch in Händen haben, dienstlich ersuchet, selbige fordersamst zu remittiren, und wird zugleich bekant gemacht, daß der Catalogus von der ganzen Bibliothec längstens binnen 4 Wochen bey dem Hn. Pastor Besselmann hieselbst, wie auch denen hiesigen Buchhändlern und Buchbindern gratis zu haben seyn wird.

#### IV Citationes Edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen u. u. u.

Fügen Allen und Jedem, so an der gesamten Nachlassenschaft der verstorbenen Christianen Besserers einige Forderungen, Recht und Ansprüche, aus einem vermeintlichen Erb- oder einem etwaigen Lehn-Successions-Rechte, zu haben vermeynen, unter Entbiethung Unsers gnädigen Grusses zu wissen, was maßen der Camerarius Harde- mann das Erb- und Lehnfolge-Recht, welches er nomine uxoris et ex jure cesso deren Schwester, der Kanzeley-Directerin Wrisbergs gegen die Wilhelmine Besserers in die sämtliche Nachlassenschaft der verstorbenen Christianen Besserers pro tertia parte erfochten, an dem Verwalter Rüter zur Stein- lache so wie es noch in liquidatorio befangen gewesen, übertragen, zur Sicherheit des Cessionarii aber allerunterthänigst nachge-

suchet hat, daß alle und Jede, welche auff der Wilhelminen Besserers an den Allodial-Nachlaß so wohl, als auch an dem bey der Fürstl. Abtey zu Herford zu Lehn gehende Schweigler Eikhoff, einiges Erb- oder Successions-Recht prätendiren könnten, öffentlich durch publica proclamata Zeitungen und Intelligenzblättern verabladet werden möchten, diesem Suchen auch überall deferiret worden; daß Wir also hierdurch Alle und Jede, so an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Christianen Besserers ein iges Erb- oder Successions-Recht, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeynen, durch dieses öffentliche Proclama, wovon ein Exemplar bey der Regierung, das zweyte zu Cassel, das dritte zu Detmold, und das vierte zu Herford anzuschlagen, peremptorie vorladen, a da to in 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie selche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeynen, ad acta anzeigen, auch den 28. April 1778 früh um 9 Uhr auf der Regierung allhier erscheinen, und vor dem alsdenn zu ernennenden Commissario die Documenta zur Justification ihres Erb- und Successions-Rechts originaliter produciren, mit dem Proyocanten dar- über ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in bereren Entsetzung rechtliches Erkenntnis erwarten. Im Außenbleibungs-Fall aber haben sie zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und sie durch das abzu- fassende Präclusions-Erkentnis gänzlich werden abgewiesen, und mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden. Minden den 16. Dec. 1777.

An statt und von wegen u.

Frh. v. d. Reck.

#### Bielefeld und Schildesche.

Die Markentheilungs Commission des Amts Brakwebe wird in Termino den 4. Apr. a. c.

Morgens um 10 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause eine allergnädigst confirmirte Präclusions-Sentenz wegen der Kupfer-Heide, Niedieks und Busch-Heide und dem großen Busche publiciren, nach welcher allen Denjenigen, die ihre Gerechtsame nicht angegeben haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird; wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen ist, zu achten hat.

In Termino den 4. Apr. a. c. Morgens um 9 Uhr wird die Markentheilungs Commission des Amts Brakweide zu Bielefeld am Gerichtshause eine allergnädigst confirmirte Präclusions-Sentenz wegen dem großen Brocke, ein kleiner Platz an der Münster-schen Grenze und der kleinen Heyde am Kaufort publiciren, nach welcher allen Denjenigen, welche ihre Gerechtsame nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird; wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Vigore Commissionis.

Lüder.

v. Sobbe.

**Remgo.** Nachdem in Sachen Creditorum gegen den hiesigen Kaufman Heinrich Diederich Müller per Decret. vom 18. Febr. c. der Concursproceß erkant, und zugleich Terminus ad liquidandum et profitendum credita auf den 2ten instehenden Monats April angesetzt worden; So werden alle und jede, welche an demselben Forderungen haben, hiemit dahin verabladet, daß sie in besagten Termino sub pona präclusionis et perpetui silentii auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und necessaria beachten sollen.

**Detmold.** In Debitsachen des Richters Topp ergeheth auf die geschehene Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger, darauf erfolgte Profession und darüber von den Curatoren der Topp'schen Tochter erstatteten Bericht hiemit zu Bescheid: Daß nunmehr sämtliche sich nicht angegebene

Gläubiger mit ihren an dem Topp'schen Vermögen habenden Forderungen zu präcludiren und abzuweisen seyn; wie sie dann damit abgewiesen und präcludiret werden, auch daß solches geschehen, durch das Lippische, Mindensche und Hannöberische Intelligenzblatt bekant zu machen ist.

V Sachen so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen nachstehende zu dem adelichen Gute Spenthof vormalß gehörig gewesene adelich freye Grundstücke am 27. dieses Monats des Morgens von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr freywillig, doch öffentlich verkauft werden, als

1) 2 Morgen an der Sandtrift neben dem Lande des Beckers Gottlieb Vorchert. 2) 1 Morgen bey der Naskuhle vor dem Marienthore, so der Becker Gerd Meyer bissher cultiviret. 3) Ein Kamp an der Marienthorschen Hudetrift aus vier Stücken bestehend, und 2 gute Morgen haltend gleichfalls von dem Becker Gerd Meyer cultiviret. 4) Der große vor dem Marienthore, disseits dem dicken Baum belegene, vormalige Postm. Schulz'sche Garte, von welchen 20 Mgr. Landschaz zu entrichten, und in den letztern Jahren von dem Becker Gerd Meyer ebenfalls bebauet worden. Endlich 5) 1 halber Morgen adelich freyes Land beym Kohlpotte, so seit einigen Jahren der Kaufmann Wulf unterm Pflug gehabt. Kaufustige werden hiemit eingeladen, an besagtem Tage auf dem Rathhause zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden befundenen Umständen nach der Zuschlag von jedem Grundstücke geschehen solle, und können sich Liebhabere, inn von der Lage, Güte, und eigentlichen Beschaffenheit dieser Parzellen völlig unterrichtet zu werden, bey dem Administrator Hn. Franken auf dem Poose vorher melden, und die nähere Nachrichten von ihm darüber erhalten.

Auf Veranlassung Hochl. Regierung, sollen die in dem 47. St. d. N. v. J. be-

schriebens in der Graffschaft Ravensberg bezugene, dem abgelebten Geh. Rath Frhrrn v. Westphalen zugehörige adeliche Güter in Terminis den 29. May u. 7. Sept. c. bestbietend verkauft werden.

Bei dem Kaufman Hemmerde sind frisch angekommen und zu haben, schöne neue Citronen 36 St. 1 Rthlr. Auserlesene fransche Castanien 9 Pf. 1 Rthlr. Geräucherter Lachs das Pf. 18 Mgr. Magdeb. Gewürz-Gurken das Schock 12 Mgr. Eingefalzen Labberban das Pf. 4 Mgr. Holländische Däckinge das Stück 6 Pfen.

Die Witwe Gumpert Philip macht hierdurch bekannt, daß sie Willens ist ihr Haus so sie vom Martini Capitel in Erbtpacht hat, aus freyer Hand zu verkaufen; Die Lusttragende belieben sich bey ihr zu melden.

### Amt Schildesche.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Bewilligung der Interessenten in der Herforder Heide bey Eborrdissen in Termino den 6ten April c. meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen:

Ein Platz in Baumfete, ohngefehr anderthalb Scheffels groß.

Ein Platz, ohngefehr 1 Scheffels groß in der niedern Beckstraße,

15 Scheffels hinter Wiechmanns Markt ohnweit des Colonisten Warths Hofe belegen, und welche nach Befinden in 3 Theile, jeder zu 5 Scheffels, auseinander gesetzt werden sollen. Es haben sich daher Kauflustige Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und bey Dalmanns Hofe zu versamlen.

### Blotho.

Der hiesige Bürger und Schlächter Meinhard Stumpe hat Kalb- und Kuhfelle zu verkaufen; Wer dazu Lust hat kan sich binnen 14 Tagen bey ihm melden.

### Rhaden.

Der hiesige Schutzjude Lessman Salomon hat Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen; und wollen sich

Kauflustige in Zeit von 14 Tagen bey ihm melden.

### VI. Sachen, so zu verpachten.

Zu Verpachtung der Meeser und Dohm-Breeder im Amte Hausberge belegenen Quartzehntens wird hierdurch fernerweiter Terminis auf den 15. Apr. a. c. bezielet, und können Diejenigen, welche diese Zehnten auf anderweite 6 Jahr als von Trinitatis 1778 bis dahin 1784 in Pacht zu nehmen Willens sind, sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainenkammer einzufinden, ihren Both erdsuen, und gewärtigen; daß dem Meistbietenden diese Zehnten auf anderweite 6 Jahre, jedoch mit Vorbehalt allethöchster Approbation zugeschlagen werden sollen. Sign. Minden den 17. Merz 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u. c. Krusemarck. v. Donihardt. Schomer.

### VII. Gelder, so auszuleihen.

Es steht ein Capital ad 600 Rthlr. in Golde bey der hiesigen Domainen-Casse zum Verleihen bereit. Wer solches gegen sichere Hypothek zu 5 pro Cent zu übernehmen Willens ist, wolle sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer deshalb fordersamst melden. Signat. Minden den 14. Merz 1778.

### VIII. Notification.

#### Minden.

Nachdem der Schiffer Joh. Frid. Brüggemann aus Heimfen im Hessischen das in hiesiger Fischerstadt sub No. 792 belegene olim Kernsche, nachhero Friderich Brüggemannsche Haus an sich gekauft, und sich als Bürger recipiren lassen, ihm auch über sothanen Kauf die oberliche Confirmation, salvo tamen Jure nostro et tertii, ertheilet worden; als wird solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Druckfehler: Im II. St. v. N. pag. 85. in dem Subhast. Patente v. Tecklenburg Reihe 3. stat. Hadigsbeisen, Havigsbecken zu lesen.